

Synopse

Revision Behördenverordnung (BehV, Austrittschädigung StK)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **170.010**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf Vernehmlassung
	I.
	Änderung Behördenverordnung (BehV) vom 15. Juni 1998:
<p>Art. 6 Entschädigung</p> <p>¹ Die nachfolgend aufgeführten Behördenmitglieder beziehen folgende feste Entschädigungen:</p> <p>1. Der Standeskommission:</p> <p>a) Mitglieder der Standeskommission Fr. 145'000.--</p> <p>b) Zulage regierender Landammann[Die Verwendung männlicher Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.] Fr. 25'000.--</p> <p>c) Zulage stillstehender Landammann Fr. 10'000.--</p> <p>1a. Des Grossen Rates:</p> <p>a) Grossratspräsident Fr. 3'600.--</p> <p>b) Mitglieder des Grossen Rates Fr. 500.--</p> <p>2. Übrige Behördenmitglieder:</p> <p>a) Kantonsgerichtspräsident Fr. 60'000.--</p> <p>b) ...</p>	

Geltendes Recht	Entwurf Vernehmlassung
<p>c) ...</p> <p>d) ...</p> <p>e) Präsident Fachkommission Heimatschutz Fr. 5'300.--</p> <p>f) Mitglieder Fachkommission Heimatschutz Fr. 1'200.--</p> <p>² ...</p> <p>³ Beginnt oder endet das Amt oder die feste Entschädigung ausserhalb der üblichen Amtsperiode, wird die Entschädigung pro rata ausbezahlt.</p>	<p>⁴ Die Staatswirtschaftliche Kommission prüft die Entwicklung der Entschädigungen mindestens alle vier Jahre und erstattet dem Grossen Rat Bericht.</p>
<p>Art. 7 Austrittsentschädigung Standeskommission</p> <p>¹ Austretenden Mitgliedern der Standeskommission wird eine jährliche Austrittsentschädigung von höchstens der Hälfte der zuletzt bezogenen Entschädigung als Mitglied der Standeskommission – ohne Pauschalen, Zulagen, Verwaltungsratshonorare und dergleichen – ausgerichtet. Der Anspruch ist auf die Anzahl Jahre der Zugehörigkeit zur Standeskommission, längstens aber bis zur Erreichung des AHV-Alters, begrenzt.</p> <p>² Sofern das gesamte jährliche Brutto-Erwerbseinkommen nach dem Austritt aus der Standeskommission inklusive Einkünften aus Wertschriften, Liegenschaften, Sozialversicherungen, sonstigen Leistungen und obiger Austrittsentschädigung den Betrag von Fr. 145'000.-- übersteigt, wird die Austrittsentschädigung um den übersteigenden Betrag gekürzt.</p> <p>³ Die Ausrichtung ist an folgende Bedingungen geknüpft:</p> <p>1. Der Anspruch entsteht frühestens nach acht vollen Amtsjahren als Mitglied der Standeskommission bis zum Rücktritt und sofern im Rücktrittsjahr mindestens das 50. Altersjahr erreicht wird.</p>	<p>¹ Einem ausgetretenen Standeskommissionsmitglied wird während sechs Monaten nach dem Austritt monatlich je ein Zwölftel der Jahresentschädigung ohne allfällige Zulagen als Austrittsentschädigung ausgerichtet, solange es das Referenzalter der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung noch nicht erreicht hat.</p> <p>² Übersteigen die der Einkommenssteuer unterliegenden Einkünfte des Standeskommissionsmitglieds im Jahr nach dem Austritt die Jahresentschädigung ohne Zulagen, bezahlt es den Mehrbetrag bis zur Höhe der ausgerichteten Austrittsentschädigung zurück.</p> <p>³ Das Standeskommissionsmitglied kann auf die Austrittsentschädigung verzichten.</p> <p>1. <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Entwurf Vernehmlassung
2. Das zurücktretende Mitglied der Standeskommission hat Antrag zu stellen. Die Einstufung erfolgt durch den Säckelmeister bzw. für den Säckelmeister durch den regierenden Landammann. ⁴ Die Auszahlung erfolgt in zwölf gleichen Monatsbeträgen.	2. <i>Aufgehoben.</i> ⁴ <i>Aufgehoben.</i>
	Art. 11 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... [Datum des GRB ergänzen] ¹ Für Standeskommissionsmitglieder, die am 1. Januar 2026 bereits aus der Standeskommission ausgeschieden sind, gilt die bis dahin geltende Regelung weiter.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft.